



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 16 1548/2018	02.08.2018

Betreff

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein - Ehemaliges Pioniergelände Dornick -;
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	04.09.2018
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich des ehemaligen Pioniergeländes in Dornick den Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein zu ändern. Das Änderungsverfahren erhält die Bezeichnung 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein - Ehemaliges Pioniergelände in Dornick.

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches ergibt sich aus der beigelegten Karte.

Zu 2)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Vorstellung des vorliegenden Bebauungsplankonzeptes in der Form der einfachen Bürgerbeteiligung nach Punkt 3.1 der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung durchzuführen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Sachdarstellung :

Zu 1)

Anlehnend an die Rahmenplanung aus dem Jahr 2008 hat sich eine Bietergemeinschaft gefunden, die das ehemalige Pioniergelände in Dornick erworben hat.

Entsprechend der Rahmenplanung soll im nordöstlichen Bereich, angrenzend an den Siedlungsbereich Dornicks Wohnbauland entstehen. In der Rahmenplanung sind 7-10 Wohneinheiten vorgesehen gewesen, realisiert werden sollen nun zehn Wohneinheiten. Südlich angrenzend den die Wohnbaufläche soll, wie auch in der Rahmenplanung vorgesehen, eine Obstwiese entstehen. Die im Süden des Geländes liegende Lagerhalle muss aufgrund dessen, dass sie Teil der Deichschutzanlage ist, bestehen bleiben. Angedacht ist hier eine gewerbliche Lagernutzung und die Nutzung des benachbarten Bürogebäudes. Dies bedarf allerdings der Zustimmung der Landesplanung, die noch aussteht.

Zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein stellt den Bereich als Gemeinbedarfsfläche (ohne Zweckbestimmung) dar.

Das Flächennutzungsplanänderungsverfahren und das Bebauungsplanaufstellungsverfahren laufen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2019 vorgesehen. Produkt: 1.100.09.01.01, Sachkonto 52910000

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 2.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-16 1548 Luftbild

Anlage 2 zu Vorlage 05-16 1548 Vorentwurf

Anlage 3 zu Vorlage 05-16 1548 Erläuterungen Vorentwurf